

# M i n t s - B l a t t.

No. 24.

Marienwerder, den 17ten Juni

1842.

I. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, auf meinen Antrag mich in den Ruhestand zu versetzen. Indem ich die Königlichen Beihörden dieser Provinz und meine lieben Landsleute insgesammt, hiervon berichtige, danke ich für das mir während einer langen Reihe von Jahren, in Zeiten der Leidens- und in Zeiten der Freude, und besonders bei schwierigen Verhältnissen, unausgesehn bewiesene Vertrauen.

Königsberg, den 6ten Juni 1842.

Der Staats-Minister  
v. Schönen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Nachstehendes von der Königl. Regierung zu Cöslin erlassenes Zuschlagnungs-Dekret vom 16ten Januar d. J., wodurch die evangelischen Einwohner der darin bezeichneten Ortschaften des Kreises Conitz zur evangelischen Kirche in Sommin, Cösliner Regierungsbezirkes, zugeschlagen sind:

Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 293., wonach alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und vom Pfarrer zwangs nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religionsspartei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wie auf den Grund besonderen Antrages vom 6ten August 1841 bei unserem Domainen-Rentamte zu Bütow und in Gemäßheit der Bestimmungen §. 296 bis 298. des Allgemeinen Landrechts am angeführten Orte, sezen wir hiermit fest:

1.

Die evangelischen Einwohner zu Lamk, Kruseyn, Kaszubamühle, Lechno, Lubnia, Parczyn, Skoszewo, Alt-Laska, Ezapiewitz, Lendy, Wysocka, Widno, Warcbyn, Neu-Laska, Zwangshoff, Drlick, Glowszewitz, Plensno, Windorp, Poplin, werden hiermit zur evangelischen Kirche in Sommin, Synode Bütow, gastweise mit Vorbehalt der vollständigen Einsfarrung zugeschlagen.

2.

Der evangelische Prediger zu Bütow als Pfarrer von Som-

min tritt zu diesen Einwohnern in das gesetzliche Verhältniß des ordentlichen Pfarrers und haben dieselben die Stolgebühren nach den für die Kirchengemeinde Sommer seither geltenden Sähen an ihn zu entrichten.

## 3.

Dagegen ist der Pfarrer verpflichtet, alle Pflichten eines Seelsorgers gegen dieselben zu übernehmen.

## 4.

Bei vorsappenden Kirchen- und Pfarrhäusern werden die juzuschlagenen evangelischen Einwohner zur Zeit als Gastgemeinden nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 743. behandelt.

## 5.

Alle nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarrreien auch von den evangelischen Bewohnern der §. 1. genannten Ortschaften zu entrichtenden Gefälle, als Mehlkorn und Zehnten, haben dieselben nach der seitherigen Verfassung nach wie vor zu leisten. Die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen bezieht dagegen künftig auch der evangelische Pfarrer.

## 6.

Der evangelische Pfarrer und die evangelische Kirche zu Sommer erhalten weder ein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner der mehr erwähnten Ortschaften sich mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden von diesem Pfarrverbande trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

## 7.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Cöslin, den 16ten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.  
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Johann Heinrich Wülfel hieselbst als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 6ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

## Sicherheits-Polizei.

IV. Der Einwohner Hohenn Kirsch aus Sarcosle hat den ihm vom Königl. Domainen-Rentamte Graudenz am 25ten v. M. ertheilten auf ein Jahr gütigen Pas zur Reise nach Danzig, um dort auf den Speichern zu arbeiten, am 28sten v. M. in Marienwerder verloren und dieser Pas wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 9ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Aus der hiesigen Festung sind die nachstehend bezeichneten Baugesan-  
genen Joseph Jankowski und Franz Witzkowsky, welche wegen dritter De-  
sertion und Diebstahl in Verhaft gewesen, am 11ten Juni c. entsprungen.

Sämtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben  
Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete  
Kommandantur abliefern zu lassen. Festung Graudenz, den 11ten Juni 1842.  
Königliche Kommandantur.

## Signalement des Joseph Jankowski.

Geburtsort und Vaterland — Posen, Religion — katholisch, Alter —  
27 Jahr 1 Monat, Stand — Liniensoldat, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll,  
Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbrauen — dunkelblond, Au-  
gen — blau, Nase — klein und kumpig, Mund — gewöhnlich, Bart —  
blonden Schnurrbart, Kinn — rund, Statur — etwas schlank, besondere  
Kennzeichen — fehlende Zähne.

Beckleidung: kann nicht angegeben werden, da derselbe seine Bauge-  
fangenkleider zurückgelassen hat.

## Signalement des Franz Witzkowsky.

Geburtsort und Vaterland — Posen, gewöhnlicher Aufenthaltsort —  
Mogilno, Regierungsbezirk Posen, Religion — katholisch, Alter — 35 Jahr,  
Stand — Arbeitssoldat, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare — schwarz,  
Stirn — hoch, Augenbrauen — schwarz, Augen — grau, Nase — läng-  
lich, Mund — klein, Bart — blonden Schnurrbart, Kinn — länglich, bei-  
sondere Kennzeichen — fehlen sämtliche Vorderzähne.

Beckleidung: kann nicht angegeben werden, da derselbe seine Bauge-  
fangenkleider zurückgelassen hat.

VI. Der nachfolgend näher bezeichnete Hirten-Sohn Andreas Luskowski  
aus Laszewo, welcher des Verbrechens der tödlichen Misshandlung an dem  
Bauer Johann Kizla in Laszewo angestellt worden, ist am 8ten Juni d. J.  
entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen

Kennniß hat, wird aufgesorbert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuseigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Strasburg an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Geleit- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Strasburg, den 10ten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtericht.

S i g n a l e m e n t.

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Szuka, Religion — katholisch, Alter — 30 bis 31 Jahr, Stand — Hirtensohn, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbrauen — dunkel, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — rasert, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — brünett, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, ein Paar blau leinene Hosen, ein Paar ordinaire Stiefel, eine dunkle Mütze mit Schirm, ein leinenes Hemde.

VII. Die bereits vielfältig inhaftirt gewesene, unten signalisierte unverheblichte Maria Blum alias Quiatkowska, welche auch im Amtsblatt Nro. 14. stetzbriefflich verfolgt, aber wieder ergriffen worden, ist seit dem 1sten d. M. aus dem Dienste des Pächters Waiz in Parsken, von dem sie am gedachten Tage mit einem Korbe, einer Serviette und 12 sgr. Geld nach der Festung geschickt wurde, nachdem sie nebenbei auch noch einiges Geld vom Einsassen Schröder daselbst erborgt hatte, entlaufen.

Sämmtliche Wohlöbl. Behörden ersuche ich daher ganz ergebenst, auf die Entwichene gefälligst vigiliren und solche im Betretungsfalle an das unterzeichnete Domainen-Rentamt abliefern lassen zu wollen.

Graudenz, den 8ten Juni 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Graudenz, Wohnort — Parsken, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Alter — 31 Jahre, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbrauen — braun, Augen — blau, Nase — stumpfklein, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — stark, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — an der linken Hand an dem zweiten Finger, der Ringfinger genannt, eine Schuttnarbe.

VIII. Der Regierungs-Assessor Schönemann aus Königsberg ist zur Regierung in Marienwerder versetzt worden und mit dem heutigen Tage in Dienstthätigkeit getreten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 24.)